

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Rutesheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.10.2001 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Rutesheim" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Organe des Eigenbetriebs

(1) Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat,
2. der Technische Ausschuss des Gemeinderates,
3. der Bürgermeister.

(2) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet.

(3) Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Rutesheim gelten entsprechend, soweit nicht in der Betriebssatzung Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 150.000 DM im Einzelfall,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000 Euro beträgt,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,

4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT II, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 60 Monaten und einem Betrag von mehr als 125.000 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,

7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 150.000 Euro,

8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von mehr als 125.000 Euro im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen Wohnungsmietverträge.

10. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen, sowie über die Mitgliedschaft im Zweckverband Renninger Wasserversorgungsgruppe,

11. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze, Wasserversorgungsbeiträge usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,

12. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2,

13. die außerplanmäßige Aufnahme und Tilgung von Krediten.

§ 4 Aufgaben des Technischen Ausschusses

Der Technische Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Satzung anderer Organe vorbehalten sind. Der Technische Ausschuss entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 40.000 Euro bis 125.000 Euro im Einzelfall,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro bis 125.000 Euro beträgt,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan von mehr als 12.500 DM bis zu 25.000 Euro im Einzelfall,

4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT V b bis BAT III im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,

5. die Stundungen von Forderungen
5.1 von mehr als 12 Monaten bis zu 60 Monaten in unbeschränkter Höhe,
5.2 von mehr als 60 Monaten und von mehr als 40.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 125.000 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt,

7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder

grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro,

8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von mehr als 40.000 Euro aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei Wohnungsmietverträgen ab einem jährlichen Mietwert von 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Technische Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören insbesondere

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 40.000 Euro im Einzelfall,

2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben bis zu 40.000 Euro im Einzelfall,

3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen im Erfolgsplan und Ausgaben im Vermögensplan bis zu 12.500 Euro im Einzelfall,

4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis V c und Arbeitern im Rahmen des Stellenplans, sowie von Aushilfsangestellten, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
5.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
5.2 bis zu 60 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und

den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,

7. den Erwerb sowie die Veräußerung, dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,

8. die Veräußerung beweglicher und anderer als in Nr. 7 aufgeführten Gegenstände des Anlagevermögens im Wert bis zu 40.000 Euro im Einzelfall,

9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, bei Wohnungsmietverträgen bis zu einem jährlichen Mietwert von 15.000 Euro im Einzelfall,

10. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplans,

11. sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.12.1995 außer Kraft.